

TEXT - TEIL B

I. Gestaltung der Gebäude

- a) Dachform: Sattel- oder Walmdach
b) Dachneigung: 35° - 48°
Ausnahme: 25° - 35°
c) Dacheindeckung: Dachpfannen, Schiefer oder Wellasbestzementtafeln bis 1,0 qm Größe (Berliner Welle)
Verblendmauerwerk
d) Außenwände: Außenwandputz, gestrichen
Ausnahme:

II. Höhenlage des Erdgeschoßfußbodens (Sockelhöhe)

Die Oberkante des Erdgeschoßfußbodens (Rohbau) darf die max. Höhe von 0,50 m über OK der angrenzenden Straßenverkehrsfläche (Gehweg) nicht überschreiten.

III. Garagen und Nebengebäude

Außenwandgestaltung wie die Hauptgebäude

IV. Grundstückszufahrten auf den Grundstücken Nr. 2 und 3

Im Bereich der Flächen auf bzw. zwischen den Grundstücken Nr. 2 und 3, die von der Bebauung freizuhalten sind, dürfen keine Grundstückszufahrten angelegt werden.

V. Art der baulichen Nutzung

Innerhalb des Änderungsbereiches dürfen Wohngebäude nicht mehr als 2 Wohnungen haben.